

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2017

Nr. 2017/183

KR.Nr. I 0215/2016 (DDI)

Interpellation fraktionsübergreifend: Projekt start.INTEGRATION Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Das Projekt start.INTEGRATION sieht vor, dass Erstinformationsgespräche von neu aus dem Ausland Zuziehenden ab 2017 nicht mehr vom ASO, sondern von den Gemeinden mit einer/einem Integrationsbeauftragten durchgeführt werden. Um erste Erfahrungen zu sammeln und die Abläufe usw. möglichst praxisnah umzusetzen, wurden Pilotgemeinden eingerichtet. Leider wurden nach einem Workshop der Pilotgemeinden Ende Juni 2016 in Zusammenarbeit mit dem ASO und der Beratungs-Firma Schiess, der entsprechende Evaluationsbericht sowie die aus dem Workshop gewonnen Erkenntnisse aus den Rückmeldungen der Pilotgemeinden bis heute kaum kommuniziert und kaum mit den Pilotgemeinden besprochen. Bei diesen Gemeinden stellen sich noch viele Fragen bezüglich Umsetzung, Abläufe und Finanzierung. Wir bitten Sie höflich, die untenstehenden Fragen zu beantworten.

1. Erfahrungsgemäss steht fest, dass die Umsetzung des Projekts start.INTEGRATION nicht immer in bestehende Strukturen der Gemeinden integriert werden kann und so Pensenerhöhungen oder Neuanstellungen erfordert. Wie beteiligt sich der Kanton an diesen Zusatzkosten für die Gemeinden und wie unterstützt der Kanton die Zusammenarbeit unter kleinen Gemeinden?
2. Wie gestalten sich die Abläufe, wenn sich Gemeinden zusammenschliessen? Gibt es ein Zusammenarbeits-Konzept? Ist ein Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter für jede einzelne Gemeinde zwingend?
3. Welche Erfahrungswerte der Pilotgemeinden wurden aufgrund der Zwischenberichte und anlässlich des Workshops vom 28. Juni 2016 ausgewertet/übernommen/umgesetzt?
4. Die Pilotgemeinde Balsthal teilte mehrfach mit, dass die Integrationsmassnahmen in einem sinnvollen Kosten-/Nutzenverhältnis zu halten sind und diese nicht unnötig zu verbürokratisieren seien, wie dies mit dem Projekt start.INTEGRATION zu befürchten ist. Sind Massnahmen/Anpassungen in diese Richtung vorgesehen oder umgesetzt worden? Wenn ja, welche?
5. Kann sich der Kanton vorstellen, zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten auf Erstinformationsgespräche im Asylbereich zu verzichten?
6. Das Dossier, welches an Neuzuzüger aus dem Ausland abgegeben wird, ist sehr umfangreich - zu umfangreich. Sind diesbezüglich Kürzungen und Optimierungen vorgesehen? Wenn ja, welche?
7. Ein Grossteil der Flyer/Leitfäden sind nicht in die häufig gebrauchten Sprachen übersetzt (Portugiesisch, Farsi, Tigrinya etc.). Wann erhalten die Gemeinden die vollumfänglichen Übersetzungen in allen gängigen Sprachen?
8. Der Kanton erhält finanzielle Beiträge vom Bund in den Integrationskredit. An wen gehen diese Beiträge des Bundes, in welchem Verhältnis und in welcher Höhe?
9. In welchem Auftragsverhältnis zum Kanton steht die Firma Schiess und was kostet dieses Mandat betreffend Projekt start.INTEGRATION?
10. Bei der Fachstelle Integration beim Amt für Soziale Sicherheit arbeiten verschiedene Fachexpertinnen sowie Fach- und Sachmitarbeiterinnen. Sieht der Kanton vor, nach Einführung des Projekts start.INTEGRATION (auf Stufe Gemeinde) die Fachstelle Integration zu verkleinern,

die Plattform „so-freiwillig engagiert“ aufzuheben und die Fachstelle „Projekte und Innovation“ zu hinterfragen oder allenfalls in die Fachstelle „Integration“ zu integrieren?

11. Entspricht die kantonale Planung der Deutschkurse ab Januar 2017 in Bezug auf Kursangebote, Räumlichkeiten, Anzahl Lehrpersonen und Anzahl Plätze in der Kinderbetreuung dem effektiven Bedarf? Gibt es Unterschiede zwischen Olten und Solothurn bezüglich Auslastung?
12. Es wird immer wieder dargelegt, Migranten und Migrantinnen, welche sich nicht an die Vorgaben halten, könnten sanktioniert werden. Der Bund ist jedoch erst am Erarbeiten von durchsetzbaren gesetzlichen Grundlagen (Integrationsgesetz). Danach muss der Kanton noch eine Verordnung dazu erarbeiten. Wann ist schätzungsweise mit dem Vorliegen dieser gesetzlichen Grundlagen zu rechnen, damit die Gemeinden auch tatsächlich handeln können? Gibt es Zwischenlösungen, damit die Gemeindeverantwortlichen gegenüber den Migranten/Migrantinnen nicht Sachen verlangen müssen, welche letztlich mangels gesetzlicher Grundlagen nicht durchsetzbar sind?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Mit RRB Nr. 2016/2141 vom 5. Dezember 2016 wurde vom Abschluss der Pilotphase von start.integration Kenntnis genommen und die kantonsweite Einführung beschlossen. Dabei wurden in den Erwägungen die Hintergründe, die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen und der konzeptuelle Aufbau detailliert beschrieben. Zusammenfassend zeigen sich der normative und konzeptuelle Gesamtrahmen von start.integration wie folgt:

- Mit dem revidierten Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20), welches in absehbarer Zeit in Kraft treten wird, werden die Kantone zur Erstinformation von Neuzugezogenen aus dem Ausland gesetzlich verpflichtet.
- Im Kanton Solothurn ist die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung gemäss § 23 Sozialgesetz (SG; 831.1) ein kommunales Leistungsfeld. Es ist die Aufgabe der Einwohnergemeinden, ausländische Staatsangehörige mit den örtlichen Lebensbedingungen vertraut zu machen (§ 121 Abs. 2 lit. a SG).
- start.integration stellt das Umsetzungskonzept zum Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) dar. Es berücksichtigt die gesetzlichen und hoheitlich zu erbringenden Aufgaben von Kanton sowie Gemeinden und definiert die Aufgabenteilung zwischen diesen beiden. Gemäss Umsetzungskonzept sollen die Gemeinden ihre Aktivitäten im Bereich der Integrationsförderung verstärken und entsprechende Strukturen sowie Kompetenzen auf Verwaltungsebene aufbauen. Die Aufgabe des Kantons ist es, die Gemeinden in der Integrationsförderung zu unterstützen, indem er Standards definiert, Beratung leistet und Hilfsmittel erarbeitet, damit die Gemeinden befähigt werden, die Integration im Einzelfall zu fördern und zu fordern.
- Die Einwohnergemeinden definieren selber, wie sie die Aufgaben von start.integration organisatorisch umsetzen wollen. Die vonseiten Kanton definierten Rahmenbedingungen zielen darauf ab, eine fachlich falsche oder unwirksame Umsetzung der Integration zu vermeiden und die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden zu verbessern.

- Inhaltlich umfasst start.integration die vier Bereiche informieren, fördern, fordern und sanktionieren:



3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Erfahrungsgemäss steht fest, dass die Umsetzung des Projekts start.INTEGRATION nicht immer in bestehende Strukturen der Gemeinden integriert werden kann und so Pensenenerhöhungen oder Neuanstellungen erfordert. Wie beteiligt sich der Kanton an diesen Zusatzkosten für die Gemeinden und wie unterstützt der Kanton die Zusammenarbeit unter kleinen Gemeinden?

Wie ausgeführt, liegt die Integration in der Zuständigkeit der Einwohnergemeinden, was auch die finanzielle Verantwortung umfasst. Angesichts dessen, dass es sich hier um eine komplexe Aufgabe handelt, die in den letzten Monaten besonders an Bedeutung gewonnen hat und für die ein rasches Voranschreiten empfohlen ist, sind wir aber bereit, die Einwohnergemeinden bei der Einführung im Rahmen der verfügbaren Mittel auch finanziell zu unterstützen. Kleine Ge-

meinden werden dabei insbesondere mit Modellen vertraut gemacht, wie die anstehenden Aufgaben in örtlicher oder regionaler Zusammenarbeit erbracht werden können.

Zusätzlicher Aufwand wird für die Einwohnergemeinden bei der Durchführung der Erstgespräche entstehen. Über eine gewisse Dauer hinweg werden auch die Initial- und Aufbauarbeiten (Aneignung des Wissens, Regelung der Zuständigkeiten, Definition neuer Abläufe) Ressourcen benötigen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich aber auch, dass viele Gemeinden bereits heute Aufgaben von start.integration bewusst oder unbewusst in ihren Strukturen erfüllen. Es wird deshalb einigen gelingen, die neuen Aufgaben sinnvoll in die bereits bestehenden Prozesse zu integrieren und Synergien zu nutzen bzw. diese auch für andere, insbesondere kleinere Einwohnergemeinden, nutzbar zu machen. Wir sind deshalb davon überzeugt, dass sich der zusätzliche Aufwand bei entsprechender Organisation in Grenzen halten wird.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie gestalten sich die Abläufe, wenn sich Gemeinden zusammenschliessen? Gibt es ein Zusammenarbeits-Konzept? Ist eine Integrationsbeauftragte oder ein Integrationsbeauftragter für jede einzelne Gemeinde zwingend?

Jede Einwohnergemeinde hat zwar eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integrationsfragen zu bezeichnen. Die Einwohnergemeinden sind aber frei, diese Aufgabe mit anderen, umliegenden Gemeinden zu erbringen. Eine solche Zusammenarbeit ist empfohlen, wenn eine Einwohnergemeinde nur wenige Neuzuziehende aus dem Ausland und einen geringen Ausländeranteil hat, wenn bereits eine gemeinsam genutzte öffentliche Infrastruktur besteht und wenn auf gemeindespezifische Anliegen Rücksicht genommen werden kann. Allerdings soll Integrationsarbeit grundsätzlich dort erfolgen, wo die Menschen leben; also in ihrer Wohngemeinde. Entsprechend sind grössere Zusammenschlüsse, die zu einer regionalen Zentralisierung der Bemühungen führen, nicht tauglich.

Empfehlungen und Richtlinien für Zusammenschlüsse sind dem Grundlagendokument zu start.integration und dem Kreisschreiben zu entnehmen. Zudem wurde ein Musterzusammenarbeitsvertrag für ein Leitgemeindemodell erstellt und auf der Internetseite des Kantons publiziert.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Erfahrungswerte der Pilotgemeinden wurden aufgrund der Zwischenberichte und anlässlich des Workshops vom 28. Juni 2016 ausgewertet/übernommen/umgesetzt?

Das Modell wurde von Beginn an mit den Einwohnergemeinden, später mit den umsetzenden Pilotgemeinden, entwickelt. Die Ansprüche der Pilotgemeinden an das Modell waren und sind teilweise unterschiedlich. Die erarbeiteten Grundlagen und Hilfsmittel vermitteln daher eine Best-Practice. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Pilotgemeinden sind jedoch folgende Anpassungen erfolgt:

- Diverse inhaltliche und redaktionelle Anpassungen beim Gesprächsleitfaden wurden vorgenommen.
- Das Volumen der Erstinformationsmappe für die schriftliche Erstinformation wurde verringert.
- Ein zweiter Gesprächsleitfaden für die Erstinformation von Sozialhilfebeziehenden (betrifft hauptsächlich Personen aus dem Asylbereich) wurde erstellt. Es wurden verschiedene Varianten ausgearbeitet, da die Organisation der Asylsozialhilfe und der Asylbetreuung in den einigen Gemeinden nicht oder nur teilweise in den Strukturen der Sozialregion erfolgt.

- Die Empfehlungen über den Einsatz von interkulturell Dolmetschenden wurden angepasst. Nun können in bestimmten Fällen auch Laiendolmetschende eingesetzt werden. Zudem können Integrationsbeauftragte das Gespräch ohne Übersetzung direkt in der Muttersprache der Migrantin oder des Migranten führen, sofern sie die Sprache beherrschen und mit den kulturellen Besonderheiten vertraut sind.
- Es wird ein zweisprachiger Einladungsbrief für das Erstinformationsgespräch zur Verfügung gestellt, der auch den Zweck des Gesprächs erklärt.
- Die vom Kanton selber produzierten Informationsunterlagen werden in 24 Sprachen übersetzt. Bei der Auswahl der Sprachen wurden die Empfehlungen der Pilotgemeinden berücksichtigt.
- Die Erfahrungen der Pilotgemeinden zu den Gruppengesprächen wurden übernommen. Empfohlen wird nun eine maximale Gruppengrösse von 3-4 Personen pro Gespräch, vorausgesetzt alle sprechen die gleiche Muttersprache.

Allen Wünschen konnte jedoch nicht gefolgt werden. Insbesondere dem Anliegen, es sollen nur dann Erstinformationsgespräche durchgeführt werden, wenn die Neuzuziehenden sich dafür interessieren. Gerade bei mangelndem Interesse an einer Integration sollte eine Intervention erfolgen bzw. die Erwartungen der Gemeinde müssen gezielt und verständlich vermittelt werden.

3.2.4 Zu Frage 4:

Die Pilotgemeinde Balsthal teilte mehrfach mit, dass die Integrationsmassnahmen in einem sinnvollen Kosten-/Nutzenverhältnis zu halten sind und diese nicht unnötig zu verbürokratisieren seien, wie dies mit dem Projekt start.INTEGRATION zu befürchten ist. Sind Massnahmen/Anpassungen in diese Richtung vorgesehen oder umgesetzt worden? Wenn ja, welche?

Das Modell start.integration, so wie es von der Projektgruppe erarbeitet und mit RBB Nr. 2016/2141 vom 5. Dezember 2016 genehmigt wurde, hat zum Ziel, die Einwohnergemeinden in die Integrationsförderung einzubinden, dies aber durch einen vernünftigen Aufwand zu erreichen. Während der Entwicklung ist man entsprechend stets von einem Grundangebot ausgegangen; jedoch nie von einer maximierten Lösung. Die enge Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden ist dabei u.a. auch erfolgt, damit keine „bürokratischen Schreibtischkonstrukte“ entstehen, sondern praxisorientierte, effiziente und pragmatische Modelle. Die Einwohnergemeinden erhalten zudem trotz bestehender Kompetenzordnung finanzielle und inhaltliche Hilfestellung durch den Kanton. Aktuell ist nicht erkennbar, inwieweit Kosten und Nutzen bei start.integration nicht in einem ausgewogenen Verhältnis stehen sollen. Gleichwohl werden die Erfahrungen aus der Umsetzung weiter zu sammeln sein, damit Entwicklung und Optimierung voranschreiten. Das zuständige Amt für soziale Sicherheit (ASO) wird darum besorgt sein, den Wissens- und Erfahrungsaustausch zu institutionalisieren. Letztlich liegt es aber in der Verantwortung der Einwohnergemeinden selber, die Aufgaben von start.integration so in ihre Strukturen einzubinden, dass sie effizient erfüllt werden können.

3.2.5 Zu Frage 5:

Kann sich der Kanton vorstellen, zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten auf Erstinformationsgespräche im Asylbereich zu verzichten?

Nicht der Buchstabe im Ausländerausweis, sondern die individuellen Umstände sind massgebend für Bedarf und Durchführung der Erstinformation. Ein genereller Verzicht auf Erstinformationsgespräche im Asylbereich wird deshalb von uns nicht befürwortet.

Je nach dem, wie die Sozialhilfe im Asylbereich organisiert ist, kann es aber sinnvoll sein, die Erstinformationsgespräche durch Organe der Sozialhilfe durchführen zu lassen. Insbesondere da gewisse Inhalte der Erstinformation auch zur gesetzlichen Aufklärungspflicht in der Sozialhilfe gehören. Entsprechend wurde ein separater Leitfaden für Gespräche mit Sozialhilfebeziehenden entwickelt. In der Pilotphase hat sich allerdings gezeigt, dass die unterschiedliche Aufgabenerbringung im Bereich der Asylsozialhilfe und der Asylbetreuung keine universelle Empfehlung für die Erstinformation vonseiten Kanton zulassen; die passende Aufgabenteilung ist pro Gemeinde zu klären. Die gefundene Aufgaben- und Zuständigkeitsteilung ist sauber festzuhalten und regelmässig zu überprüfen. So werden Doppelspurigkeiten vermieden.

3.2.6 Zu Frage 6:

Das Dossier, welches an Neuzuzüger aus dem Ausland abgegeben wird, ist sehr umfangreich - zu umfangreich. Sind diesbezüglich Kürzungen und Optimierungen vorgesehen? Wenn ja, welche?

Das Volumen der Erstinformationsmappe, welche als schriftliche Erstinformation abgegeben wird, wurde aufgrund von Rückmeldungen der Pilotgemeinden bereits verringert. Die Mappe stellt der Kanton den Einwohnergemeinden zur Verfügung; sie haben damit keinen Aufwand bei der Herstellung. Den Einwohnergemeinden steht es aber frei, individualisierte, insbesondere schmalere, Pakete zusammenzustellen. Verwendung und Wirkung der Mappe werden zudem vom ASO anhand der Rückmeldungen ausgewertet, damit eine periodische Anpassung des Produktes erfolgen kann.

3.2.7 Zu Frage 7:

Ein Grossteil der Flyer/Leitfäden sind nicht in die häufig gebrauchten Sprachen übersetzt (Portugiesisch, Farsi, Tigrinya etc.). Wann erhalten die Gemeinden die vollumfänglichen Übersetzungen in allen gängigen Sprachen?

Flyer, Broschüren und Dokumente, welche das ASO selber erstellt, liegen heute tatsächlich zur Mehrheit nur in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache vor. Während der Dauer der Pilotphase wurde aus Kostengründen darauf verzichtet, die sich noch in Entwicklung befindlichen Dokumente bereits in einer grossen sprachlichen Breite verfügbar zu machen. Es ist aber geplant, diese Produkte in 24 Sprachen zu übersetzen. Zusätzlich wird sich das ASO darum bemühen, auch die Flyer und Broschüren, welche von Bundesbehörden oder privaten Anbietern stammen, in den gewünschten Übersetzungen zu erhalten.

3.2.8 Zu Frage 8:

Der Kanton erhält finanzielle Beiträge vom Bund in den Integrationskredit. An wen gehen diese Beiträge des Bundes, in welchem Verhältnis und in welcher Höhe?

Mit RRB Nr. 2013/1225 genehmigte der Regierungsrat einen Gesamtkredit für das KIP 2014 – 2017 über 19.15 Mio. Franken. Die Finanzierung erfolgt mit 9.2 Mio. Franken durch den Kanton, 8.87 Mio. Franken durch den Bund (davon 5.4 Mio. Franken als Integrationspauschale) und 1.08 Mio. Franken aus dem Globalbudget des ASO.

Im Zuge der Zunahme der Asylgesuche in den Jahren 2014 und 2015 und der damit verbundenen hohen Anzahl an positiven Asylentscheiden des Bundes (Flüchtlingsanerkennungen bzw. Anordnung von vorläufigen Aufnahmen) wurde der finanzielle Ausgleichsmechanismus im Bereich der Integrationspauschale aktiviert. Für die Jahre 2014 und 2015 richtet der Bund 1.75 Mio. Franken bzw. 2.1 Mio. Franken zusätzlich an den Kanton Solothurn aus. Für 2016 wird mit 1.3 Mio. Franken gerechnet. Die Mittel unterliegen der zweckbestimmten Verwendung für Integra-

tionsmassnahmen zugunsten von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen (über die KIP-Periode 2014-2017 hinausgehend).

Bis Ende 2016 wurden KIP-Mittel im Umfang von gesamthaft 15.81 Mio. Fr. wie folgt eingesetzt (nach Förderbereichen gemäss KIP; ohne Besoldung und Infrastruktur): Erstinformation und Integrationsförderbedarf 0.81 Mio. Franken; Beratung 0.34 Mio. Franken; Schutz vor Diskriminierung 0.06 Mio. Franken; Sprache und Bildung 8.1 Mio. Franken; Frühe Förderung 0.6 Mio. Franken; Arbeitsmarktfähigkeit 5.0 Mio. Franken; Interkulturelles Dolmetschen 0.4 Mio. Franken; Soziale Integration 0.5 Mio. Franken.

3.2.9 Zu Frage 9:

In welchem Auftragsverhältnis zum Kanton steht die Firma Schiess und was kostet dieses Mandat betreffend Projekt start.INTEGRATION?

Die Firma Schiess – Beratung von Organisation AG, Aarau, hat im Zuge des Gesamtprojekts zwei Dienstleistungsaufträge erhalten:

1.	Teilauftrag a: Entwicklung des Konzepts start.integration für den KIP-Förderbereich Erstinformation und Integrationsförderbedarf (Projektleitung; Januar bis Juni 2015); RRB 2015/132	René Schwyter	Fr. 53'539.90
	Teilauftrag b: Umsetzung des Konzepts start.integration in ausgewählten Pilotgemeinden und Auswertung der Pilotphase (Projektbegleitung; August 2015 bis Dezember 2016); RRB 2015/1108	René Schwyter	Fr. 74'255.40
	Teilauftrag c: Kantonsweite Einführung von start.integration (Projektbegleitung; Januar bis Juli 2017)	René Schwyter	Fr. 20'282.40
2.	Situationsanalyse der Regelstrukturen (Konzeption, Selbstevaluation, Anpassung der Instrumente, Begleitung der Pilotgemeinden; November 2015 – noch nicht abgeschlossen)	Diana Joss	Fr. 64'276.20

Die genannten Aufträge wurden extern an die Firma Schiess vergeben, um einerseits eine neutrale Berücksichtigung unterschiedlicher Ansichten und Interessen zu gewährleisten, und andererseits um Expertenwissen zu erhalten bzw. von Erfahrungen aus anderen Kantonen, die von der Firma Schiess begleitet wurden, profitieren zu können. Hinsichtlich des Teilauftrags c des ersten Auftrages ist zusätzlich zu erwähnen, dass die Inanspruchnahme der Dienste der Firma Schiess auch durch zu knappe personelle Ressourcen bedingt war. Der zweite Auftrag ist losgelöst vom ersten Auftrag zu betrachten. Die bestellte Leistung, nämlich die Durchführung einer Situationsanalyse der Regelstrukturen, wirkt direkt zugunsten der Gemeinden. Dieser Auftrag wurde im Verfahren nach § 19 Gesetz über öffentliche Beschaffungen (SubG; BGS 721.54) vergeben (Einladungsverfahren). Er enthält eine Option für einen Folgeauftrag, der voraussichtlich nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang beansprucht werden wird. Weitere Aufträge, auch an andere Dienstleistungsunternehmen, wurden nicht vergeben. Die Kosten sind Bestandteil der Kreditgenehmigungen 2015 (RRB 2014/2150) und 2016 (RRB 2016/1259).

3.2.10 Zu Frage 10:

Bei der Fachstelle Integration beim Amt für Soziale Sicherheit arbeiten verschiedene Fachexpertinnen sowie Fach- und Sachmitarbeiterinnen. Sieht der Kanton vor, nach Einführung des Projekts start.INTEGRATION (auf Stufe Gemeinde) die Fachstelle In-

tegration zu verkleinern, die Plattform „so-freiwillig engagiert“ aufzuheben und die Fachstelle „Projekte und Innovation“ zu hinterfragen oder allenfalls in die Fachstelle „Integration“ zu integrieren?

Gemäss § 15 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG; BGS 122.111) erfolgt die Führung der Verwaltung nach dem Wesen und den Grundsätzen über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung. § 25 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) verlangt, dass den Departementen nachgeordneten Instanzen der erforderliche Grad der Selbständigkeit zu gewähren ist und dass der Regierungsrat für eine zweckmässige Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzen-delegation zu sorgen hat. Die Detailorganisation der Ämter hat der Regierungsrat mit § 13 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV; BGS 122.112) den Chefs und Chefinnen der einzelnen Ämter übertragen. Die für die Aufgabenerbringung benötigten Mittel, werden durch den Kantonsrat über die Globalbudgets zugeteilt, worüber auch eine Steuerung der personellen Ressourcen erfolgt.

Damit definieren die Amtsleitungen im Rahmen der jeweiligen Globalbudgets die Organisationsstruktur, welche für eine effektive und effiziente Leistungserbringung notwendig ist. Kann eine solche nicht mehr gewährleistet werden, z.B. weil sich die Rahmenbedingungen verändern, muss die Organisation den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Im Bereich der Integration war diese in der letzten Zeit bedingt durch die Entwicklung der Asylmigration, den erhöhte Bedarf an koordinierten und qualifizierten sozialhilferechtlichen Arbeitsintegrationsmassnahmen sowie durch die Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms. Die heutige Organisationsstruktur des ASO bzw. der Abteilung Sozialintegration und Prävention trägt dieser Aufgabenerbringung Rechnung. Im Übrigen wäre eine allfällige Korrektur der effektiven Organisation (z.B. Verkleinerung einer Fachstelle), soweit sie nicht durch die Amtsleitung vorgenommen wird, ohnehin Sache des jeweiligen Departementsvorstehers. Es dürfte kaum sach- und stufengerecht sein, wenn sich der Regierungsrat oder ein Kantonsrat mit der Ausgestaltung eines Amtes oder gar - wie bei der vorliegenden Fragestellung - mit der dritten Hierarchieebene innerhalb eines Amtes befassen müsste.

Die Plattform "so-freiwillig-engagiert" ist kein reines Integrationsangebot. Der Kanton reagierte mit diesem Angebot auf das Bedürfnis vieler Einwohnerinnen und Einwohner sowie von Einwohnergemeinden, sich für Flüchtlinge zu engagieren. Um die angemeldeten Ideen zu fassen und deren Umsetzung sinnvoll aufeinander abzustimmen wurde eine Anlauf- und Koordinationsplattform geschaffen. Bis Mitte 2017 wird die Weiterführung überprüft; hernach über den Fortbestand oder allenfalls die Integration in eine Regelstruktur entschieden.

3.2.11 Zu Frage 11:

Entspricht die kantonale Planung der Deutschkurse ab Januar 2017 in Bezug auf Kursangebote, Räumlichkeiten, Anzahl Lehrpersonen und Anzahl Plätze in der Kinderbetreuung dem effektiven Bedarf? Gibt es Unterschiede zwischen Olten und Solothurn bezüglich Auslastung?

Die Umsetzung des neuen Sprachförderkonzepts für fremdsprachige Erwachsene mit dem Angebot an Deutsch-Integrationskursen erfolgt ab 1. Januar 2017. Die Angebotsplanung richtet sich nach dem erhobenen Bedarf. Zum jetzigen Zeitpunkt können noch keine genauen Angaben zu Auslastung und regionalen Unterschieden gemacht werden. Sollten sich Lücken oder Überhänge ergeben, erfolgen die nötigen Korrekturen.

3.2.12 Zu Frage 12:

Es wird immer wieder dargelegt, Migranten und Migrantinnen, welche sich nicht an die Vorgaben halten, könnten sanktioniert werden. Der Bund ist jedoch erst am Erar-

beiten von durchsetzbaren gesetzlichen Grundlagen (Integrationsgesetz). Danach muss der Kanton noch eine Verordnung dazu erarbeiten. Wann ist schätzungsweise mit dem Vorliegen dieser gesetzlichen Grundlagen zu rechnen, damit die Gemeinden auch tatsächlich handeln können? Gibt es Zwischenlösungen, damit die Gemeindeverantwortlichen gegenüber den Migranten/Migrantinnen nicht Sachen verlangen müssen, welche letztlich mangels gesetzlicher Grundlagen nicht durchsetzbar sind?

Die Erstinformation von Neuzugezogenen wird der organisatorisch bedeutendste bundesgesetzliche Auftrag an die Kantone sein. Die kantonale-kommunale Umsetzung ist inzwischen mit der Einführung von start.integration aufgegleist; der erste der darin dargestellten vier Bereiche informieren, fördern, fordern und sanktionieren bildet diese Aufgabe schwergewichtig ab. Die weiteren Bereiche, für welche die Grundlagen aktuell teilweise noch nicht vorhanden sind, werden zeitlich nachfolgend an die Erstinformation aufgebaut bzw. gestaffelt über die nächsten rund zwei Jahre eingeführt. So haben die Gemeinden die Gelegenheit, die Aufgaben sorgfältig zu organisieren und in die Strukturen der Gemeindeverwaltungen einzupflegen. Am Ende dieses Prozesses steht die Umsetzung des Bereichs sanktionieren und damit auch die Definition der Voraussetzungen, wann der Kanton einen Fall mit ungünstigem Integrationsverlauf übernehmen soll.

Derzeit stehen den Gemeinden bei ungünstigem Verlauf der Integration nur beschränkt sanktionelle Mittel zur Verfügung. Für die Erhebung von Gebühren, Rückerstattung von Kosten oder die Einführung spezifischer Strafnormen braucht es eine gesetzliche Regelung. Hierfür ist es wichtig, die Erfahrungen und Haltungen der Gemeinden einzubeziehen. Das zuständige ASO ist beauftragt, den Rechtsetzungsprozess im ersten Halbjahr 2017 einzuleiten. In der Zwischenzeit können die Gemeinden eine Meldung an die kantonalen Behörden androhen, wenn eine Person die gemachten Auflagen oder Vereinbarungen nicht einhält. Die kantonalen Behörden sind für die Anordnung und Umsetzung von ausländerrechtlichen Sanktionen zuständig. Bei vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, stehen den Sozialhilfeorganen Sanktionsinstrumente zur Verfügung.

Obwohl die Notwendigkeit griffiger Sanktionen unbestritten ist, gilt es zu bedenken, dass Zwang kein Patentrezept für eine erfolgreiche Integration ist. Strafen sollen auch in diesem Zusammenhang *ultima ratio* sein. Vielmehr müssen durch koordinierte Anstrengungen günstige Voraussetzungen geschaffen werden, damit zugewanderte Personen sich in erster Linie selbstständig integrieren. Diese Haltung liegt start.integration zu Grunde.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, STE, SCY, BOR (2017/007)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat